

Beilage A.

Auszug aus dem Regulativ des Specialcurses für Fabrikarbeiterinnen (Koch- und Arbeitsschule) in Wien (XVI., Ottakringer Hauptstraße 158).

1. Zweck dieser Abendschule ist, den Arbeiterinnen oder Angehörigen von Arbeitern, welche tagsüber in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt sind, Gelegenheit zu geben, sich die zur Führung des Haushaltes nothwendigen Kenntnisse zu erwerben.

2. Die aufzunehmenden Schülerinnen müssen das 16. Lebensjahr bereits erreicht haben. Der Kurs währt zwei Monate. Der Unterricht findet an allen Werktagen zwischen 6 und 9 Uhr abends statt; dreimal wöchentlich wird zu je 1½ Stunden Nähunterricht erteilt, an dem abwechselnd je 6 Schülerinnen des Curses theilzunehmen haben.

3. Die Aufnahme der Schülerinnen erfolgt seitens des leitenden Comité's. An einem Course sollen regelmäßig nicht mehr als 12 Schülerinnen theilnehmen.

4. Der Unterricht wird unentgeltlich geboten. Zu den Kosten der von den Schülerinnen unter Aufsicht der Lehrerin bereiteten Mahlzeiten haben dieselben für den Abend 20 h, und zwar immer für eine Woche im vorhinein, zu entrichten.

5. Das Fernbleiben vom Handarbeitsunterrichte ist nur dann zulässig, wenn die Schülerin die wünschenswerte Kenntnis aller für das Haus erforderlichen Flick- und Näharbeiten nachweisen kann; das zum Nähunterrichte nothwendige Material haben die Schülerinnen selbst beizustellen.

6. Es ist den Schülerinnen nicht gestattet, sich zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten Bier oder Wein zu holen oder holen zu lassen.

7. Die Kochrecepte oder Kostenberechnungen der bereiteten Speisen sind nach Anordnung der Lehrerin sorgfältig in die hiezu bestimmten und den Schülerinnen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Hefte einzutragen, und sollen diese Hefte jederzeit den Mitgliedern des Vorstandes zur Einsicht vorgelegt werden können.

8. Der Unterricht darf nicht ohne triftigen Grund versäumt werden. Nachlässigkeit im Besuche oder wiederholtes, nicht zureichend entschuldigtes Zuspätkommen, sowie ein Verhalten, welches den Zweck der Schule zu schädigen geeignet ist, kann die Entlassung der betreffenden Schülerin zur Folge haben. Die Entlassung erfolgt durch Beschluß des leitenden Comité's.

9. Fremden ist der Besuch des Schullocales untersagt.